

schon das Wort beliebt — „empirisch“ sein, d. h. sich besonderem Leistungszusammenhänge in der Welt als ihrem „Falle“ zugehörig finden. Keine „Norm“ ist ferner, wie bereits bemerkt wurde, „auf einen Willen zurückführbar“, da sie eben besondere „identisch begründete Wirkenszusammengehörigkeit“ (ein sogenanntes „Kausalgesetz“) darstellt, jeder „Fall“ einer „Norm“ ist aber „auf einen Willen zurückführbar“ insofern, als jeder solche „Fall“ einen besonderen Wirkenszusammenhang darstellt, in welchem sich als erste wirkende Bedingung ein besonderes Wollen besonderer Seele findet. Frägt man nach „absoluten“, „idealen“ Normen, so stellt sich immer die flotte Rede von den „Normen des Wahren, Guten und Schönen“ ein, wobei das „Wahre, Gute und Schöne“ als Dreiheit „absoluter Werte“ gemeint ist. Nun ist es aber klar, daß kein Wert, sondern nur die tätige Verwirklichung eines Wertes als Leistungszusammenhang eine „Norm“ („Richtlinie“) zugehörig haben kann. „Norm des Wahren“ z. B. kann nichts anderes sein, als „Richtlinie des Gewinnes wahren Gedankens durch Nachdenken“, und solche „Norm“ ist hinsichtlich besonderer Seele nur dann die „Richtlinie ihres Gewollten“, wenn sie besonderen wahren Gedanken gewinnen will, also nur in Beziehung (relativ) zu ihrem Gewollten. Eine sogenannte „Norm des Wahren“ nennt man also nur deshalb eine „absolute Norm“, weil man das „Wahre“ als einen „absoluten Wert“ bezeichnet, d. h. aber, weil man beansprucht, daß alle Seelen wahren Gedanken nachsinnen sollen, so daß also dann eine „Norm des Wahren“ eine „Richtlinie eines von allen Seelen Beanspruchten“ ist.

Wir konnten nun bisher feststellen, daß die gewöhnlich ganz unbedenklich gebrauchte Redensart, das Etwas „Norm“ („Richtlinie“) „für“ besondere Seele sei, zweiseitig ist, da einmal eine „Richtlinie“ gemeint ist, welche die „Richtlinie ihres Gewollten bzw. Wider-Gewollten“ darstellt, also in Wahrheit eine „Richtlinie für jene besondere Seele“ „ist“, während ein anderes Mal eine „Richtlinie“ gemeint ist, welche die „Richtlinie bzw. Wider-Richtlinie des von ihr Beanspruchten“ darstellt, also in Wahrheit nicht „Richtlinie für jene besondere Seele“ „ist“, sondern eine Richtlinie, welche als „Richtlinie des Gewollten bzw. Wider-Gewollten“ jener besonderen Seele von anderer Seele gewollt ist. Man muß sich aber klar werden, daß jene Rede nicht einmal nur zweiseitig ist, sondern noch anderen Sinn haben kann. Ist nämlich zunächst der in einem besonderen Anspruche behauptete „Ander-Soll-Gedanke“ wahr, ergibt sich also tatsächlich mit dem Anspruche ein „Sollen“ des Anspruchadressaten, so ist die „Richtlinie bzw. Wider-Richtlinie des von jenem Anspruchadressaten Beanspruchten“ auch die „Richtlinie bzw. Wider-Richtlinie seines Gesollten“, d. h. die Richtlinie jenes Handelns bzw. die Wider-Richtlinie jenes Unterlassens,